

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 27. Feber 1976

24. Stück

83. Verordnung: Handelsstatistische Anmeldung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr

84. Verordnung: Änderung der Verordnung über die handelsstatistischen Anmeldescheine

83. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Feber 1976 über die handelsstatistische Anmeldung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 122/1973 wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr verordnet:

§ 1. (1) Waren, deren zollamtliche Abfertigung mit einer Warenerklärung nach dem in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Feber 1976, BGBl. Nr. 77, festgelegten Muster beantragt wird, sind für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik mittels dieser Warenerklärung, in der auch die handelsstatistische Nummer anzugeben ist, anzumelden.

(2) Die Daten für die Erstellung der amtlichen Handelsstatistik der nach Abs. 1 angemeldeten Waren sind dem Österreichischen Statistischen Zentralamt von den Behörden der Zollverwaltung durch Übermittlung von zur unmittelbaren Auswertung geeigneten Datenträgern oder, sofern eine Erfassung in der Datenverarbeitung der Zollverwaltung nicht erfolgt, durch Übermittlung von Anmeldescheinen bekanntzugeben.

§ 2. In den Fällen des § 6 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 hat eine Übermittlung der Durchschrift des Beschaubefundes an das Österreichische Statistische Zentralamt zu entfallen, soweit diesem die Daten für die Erstellung der amtlichen Handelsstatistik von den Behörden der Zollverwaltung durch Übermittlung von zur unmittelbaren Auswertung geeigneten Datenträgern bekanntgegeben werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Staribacher

84. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Feber 1976, mit der die Verordnung über die handelsstatistischen Anmeldescheine geändert wird

Auf Grund des § 15 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. September 1958, BGBl. Nr. 188, über die handelsstatistischen Anmeldescheine wird wie folgt geändert:

Der Anmeldeschein für die Einfuhr zur Einlagerung in Zollager oder in Zollfreizonen Muster 4 erhält die in der Anlage ersichtliche Form.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

(2) Bei Anmeldungen bis 31. August 1976 kann an Stelle des Anmeldescheines Muster 4 dieser Verordnung ein Anmeldeschein Muster 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die handelsstatistischen Anmeldescheine, BGBl. Nr. 188/1958, verwendet werden.

Staribacher

1. Zollamtliche Vermerke		2.		3. Zollager		Lagerpost	
4. Verfügungsbezeichnung		5. Verkehrsmittel beim Grenzübertritt		6. Ursprungsland ¹⁾		10. Anzahl der Folieblätter	
7. Einrittszollamt		8. Vorverbuchung		9. Herkunftsland			
11. Zeichen, Nummer, Anzahl, Art der Packstücke	12. Warenbenennung	13. Röh- oder Eigengewicht	14. Stück, Paar, Liter, Meter, m ³	15. Grenzwert öS	An das Österreichische Statistische Zentralamt Außenhandelsstatistik Wien Anmeldeschein für die Einfuhr zur Einlagerung in Zollager oder in Zollfreizonen		
19. Zollamtliche Vermerke		26.		16. Anzahl der Paletten ausgezeichnet ²⁾		17. Besondere Anträge ☐ Lagerung im Freien ☐ Symbolische Lagerung (Lagerort)	
20.						18.	
21. Die Überprüfung dieses Anmeldescheines ersab keine Beanstandung, die nicht amtlich vermerkt wurde.							
A. S.		Datum, Unterschrift(en)				Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Anmeldeschein	

Die stark umrandeten Felder sind von der Portol nicht auszufüllen.
¹⁾ Nur auszufüllen, wenn nachweislich bekannt.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Größe des Gebrauchsformulars: 297 mm × 210 mm

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei